

§ 22: Die Verwirklichungsstufen der vorsätzlichen Tat und Strafbarkeit des Versuchs

Jede Vorsatztat durchläuft mehrere Stadien der Verwirklichung des Täterwillens. In der chronologischen Reihenfolge sind das:

- Entschluss und Vorbereitungsstadium
- Versuchsstadium
- (formelles) Vollendungsstadium
- (materielles) Beendigungsstadium

I. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Die einzelne Strafnorm des BT stellt stets nur die Verwirklichung der Gesamtheit der dort genannten Tatumstände unter Strafe. Aus der Garantiefunktion des Strafrechts (Art. 103 II GG, § 1 StGB) folgt, dass ein Verhalten daher grds. straflos sein muss, wenn (noch) nicht alle der genannten Merkmale verwirklicht sind. Will der Gesetzgeber also erreichen, dass einem Geschehen, das der Verwirklichung des im BT genannten Verhaltens unmittelbar vorgelagert ist, schon strafrechtliche Relevanz zukommt, muss er dies gesetzlich besonders anordnen. Dies ist in den Vorschriften der §§ 22 ff. StGB über den Versuch geschehen.


II. Stufen der Deliktsverwirklichung und ihre Relevanz

1. Entschluss und Vorbereitungsstadium

Der Entschluss, eine Straftat zu begehen, und die bloße Vorbereitung einer Straftat sind grds. straflos. Eine Ausnahme hiervon macht insbesondere § 30 II StGB für die sog. Verbrechensverabredung. Danach wird bestraft, wer sich bereit erklärt, wer das Erbieten eines anderen annimmt oder wer mit einem anderen verabredet, ein Verbrechen (Legaldefinition in § 12 I StGB) zu begehen oder zu ihm anzustiften. Aber auch andere einzelne Delikte bedrohen bestimmte Vorbereitungshandlungen mit Strafe, wie z.B. §§ 129, 149 StGB. Mit Blick auf die Aufgabe des Strafrechts, Rechtsgüter zu schützen, unterliegen solche Vorverlagerungen der Strafbarkeit jeweils besonderen Legitimationsvoraussetzungen.

2. Versuchsstadium

An das grds. straflose Vorbereitungsstadium schließt das Versuchsstadium an.


 Es beginnt gem. § 22 I StGB, wenn der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar ansetzt.

Der Eintritt in das Versuchsstadium begründet den Beginn der Strafbarkeit eines Verhaltens

- ... immer, wenn es sich um ein Verbrechen handelt (§§ 23 I, 12 I StGB), also bei rechtswidrigen Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.

- ... bei Vergehen (§ 12 II StGB) nur, wenn das Gesetz die Versuchsstrafbarkeit ausdrücklich bestimmt (§ 23 I StGB), wie z.B. in § 242 II StGB.

3. Vollendung

 Die Vollendung einer Tat tritt in dem Moment ein, in dem die Täterin alle im Gesetz genannten Tatbestandsmerkmale eines Delikts verwirklicht hat.

So ist eine Freiheitsberaubung nach § 239 I Alt. 1 StGB vollendet, sobald das Opfer eingesperrt wurde. Ein Diebstahl ist nach § 242 I StGB vollendet, wenn eine fremde bewegliche Sache in Zueignungsabsicht weggenommen wurde.

Die Unterscheidung, ob noch das Versuchsstadium vorliegt oder bereits Vollendung eingetreten ist, entscheidet über:

- die Möglichkeit eines strafbefreienden Rücktritts nach § 24 StGB, der nur im Versuchsstadium in Betracht kommt.
- die Möglichkeit einer fakultativen Strafmilderung, denn gem. §§ 23 II, 49 I StGB kann der Versuch milder bestraft werden als die vollendete Tat.

4. Beendigung

Von der tatbestandlich-formellen Vollendung eines Delikts ist die, die Rechtsgutsverletzung materiell abschließende, Beendigung zu unterscheiden.

👉 Beendigung liegt ab dem Moment vor, in dem das strafbare Unrecht seinen Abschluss gefunden hat (BGHSt 3, 40 [43 f.]; *Kindhäuser/Zimmermann* AT § 9 Rn. 16).

Der Zeitpunkt der Beendigung kann nicht einfach wie bei der Vollendung dem Tatbestand des Gesetzes entnommen werden. Es existiert auch keine generelle Regel, nach der der Beendigungszeitpunkt bestimmt werden kann. Vielmehr muss die Beendigung mit Blick auf jedes einzelne Delikt und das jeweils geschützte Rechtsgut gesondert betrachtet werden (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 66).

Nicht selten fallen Vollendung und Beendigung in einem Zeitpunkt zusammen.

- So liegt es z.B. bei § 212 I StGB: Mit dem Tod des Menschen tritt sowohl Vollendung als auch Beendigung der Tat ein. Weil mit dem Tod des Menschen auch die Verletzung des tatbestandlich geschützten Rechtsguts vollständig abgeschlossen ist, ist hier für einen der Vollendung nachgelagerten Beendigungszeitraum kein Platz.

Zu einem Auseinanderfallen von formeller Vollendung der Tat und ihrer materiellen Beendigung kommt es v.a. bei Dauerdelikten sowie Delikten mit überschießender Innentendenz.

- Mit dem Einsperren des Opfers ist die Freiheitsberaubung (§ 239 I Alt. 1 StGB) **vollendet**. Die Rechtsgutsverletzung (Beeinträchtigung der Fortbewegungsfreiheit) findet ihre materielle **Beendigung** aber erst, wenn das Opfer wieder freigelassen wird (*Sch/Sch/Eisele* § 239 Rn. 11).

- Ein Diebstahl (§ 242 I StGB) ist mit der Wegnahme einer fremden Sache in Zueignungsabsicht **vollendet**, also in dem Moment, in dem der Täter fremden Gewahrsam gebrochen und neuen Gewahrsam begründet hat. Der Angriff auf das geschützte Rechtsgut dauert aber so lange fort, bis der neu begründete Gewahrsam eine gewisse Festigkeit erreicht hat (Sicherung der Beute). Erst dann tritt die **Beendigung** des Diebstahls ein (*Fischer* § 242 Rn. 54).
- Der Betrug (§ 263 I StGB) ist mit Eintritt eines Vermögensschadens **vollendet**. **Beendet** ist er erst, wenn die Täterin ihre Bereicherungsabsicht realisieren konnte (*Joecks/Jäger* Vor § 22 Rn. 3).

Der Differenzierung zwischen Vollendung und Beendigung kommt folgende Bedeutung zu:

- Die Erfüllung qualifizierender Umstände ist grds. nur bis zur Vollendung der Tat möglich. So wird § 242 I StGB zu § 244 I Nr. 1 a) StGB qualifiziert, wenn die Einbrecherin während der Tatausführung ein auf dem Tisch liegendes Springmesser einsteckt. Dagegen liegt keine Qualifikation vor, wenn der Täter das Messer erst auf dem Rückweg zum Auto zur Verfügung hat (str.).
- Die Verjährungsfrist einer Tat beginnt gem. § 78a S. 1 StGB erst mit ihrer Beendigung.
- Schließlich ist umstritten, inwieweit Mittäterschaft und Beihilfe noch nach Vollendung der Tat aber vor ihrer Beendigung möglich sind. Lässt man eine sukzessive Tatbeteiligung nach Vollendung aus guten Gründen nicht mehr zu, so kommt der Unterscheidung auch hier Bedeutung zu (hierzu ausführlich: KK zu § 28 (Teil 1) bzgl. Mittäterschaft und KK zu § 29 [Teil 2] bzgl. Beihilfe).

Bsp.: Diebin D räumt ein Warenlager mit Videorekordern aus. Sie hat die Rekorder bereits aus der Lagerhalle getragen und auf dem Vorplatz gestapelt. In diesem Moment stößt ihr Freund F dazu und hilft ihr beim Verladen und beim Abtransport der bereits entwendeten Beute.

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Wofür ist die Differenzierung zwischen Versuch und Vollendung wichtig?
- II. Wofür ist die Differenzierung zwischen Vollendung und Beendigung wichtig?